

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf  und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1,06 Mk., monatlich 35 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Totalinseerate 10 Pf. die ein-spaltige Garmondzelle; aus-wärtige 10 Pf. die ein-spaltige Pettzelle. Reklamen 20 Pf. die Zertzeile.

Nr. 88.

Friedrichsdorf i. L., den 3. November 1915.

9. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Der Unterricht in der hiesigen Fortbildungsschule für die gewerblichen Arbeiter wird am Dienstag den 9. ds. Mts. nachm. 6 Uhr wieder aufgenommen.

Die Unterrichtszeiten der Fortbildungsschule sind nun folgende:

Lehrlingsklasse:

Montag von 4^{1/2}—6^{1/2} Uhr nachm.

Zeichenunterricht

Montag von 6^{1/2}—7^{1/2} und

Donnerstag von 5^{1/2}—7^{1/2} Uhr nachm.

Sachunterricht.

Gewerbliche Arbeiter:

Dienstag von 6—7^{1/2} Uhr nachm.

Gesuche wegen Befreiung vom Unterricht können nur beim Vorliegen dringender Heereslieferungen berücksichtigt werden.

Friedrichsdorf, den 3. November 1915.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Hilfspolizeidiener und Nachtwächters ist zu besetzen.

Meldungen sind an das Bürgermeisteramt zu richten.

Friedrichsdorf, den 3. November 1915.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 52 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide

und Mehl vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt 363) wird für den Umfang des Ober-Taunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. G. der Höchstpreis für den Verkauf von Weizenmehl des Kreiskommunalverbandes im Kleinhandel der Bäcker, Händler und Conditoren auf 28 Pfennig für das Pfund festgesetzt.

Zuwiderhandlungen sind nach § 57 am angegebenen Ort mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafen bis zu 1500 Mk. strafbar.

Bad Homburg, den 26. Oktober 1915.

Der Kreisaußschuß des Ober-Taunuskreises.

J. B.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 3. November 1915.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Röppern, den 3. November 1915.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen!

§ 1

Dienstags und Freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltung und an die Marineverwaltung.

§ 2

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1) Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und

2) Sonnabends Schweinefleisch nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Del, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Im Weltenbrand.

Original-Kriegsroman aus ernster Zeit von Rudolf Jollinger.

(Nachdruck verboten.) (Alle Rechte vorbehalten.)

Schon wurde hinter ihnen das Geschrei der mit Flinten, Heugabeln und allerlei anderen Waffen ausgerüsteten Bauern immer lauter, und es knallten auch schon Schüsse, die ihnen galten. Aber die Kugeln trafen nicht. Mit keuchendem Atem und schier zerspringendem Herzen arbeitete sich Raven auf dem weichen Boden vorwärts; bei jedem Schritt drohten die Knie unter ihm zu brechen, und es flimmerte ihm vor den Augen. Aber er rastete trotzdem nicht eine Sekunde, und die Verfolger waren noch immer weit hinter ihm, als er den Wald gewann.

Wie er es gehofft hatte, war der Forst mit dichtem Unterholz durchsetzt. Und wenn dadurch auch das Weiterkommen wesentlich erschwert wurde, so bot sich doch infolge dieser Beschaffenheit andererseits gute Aussicht auf ein lediglich sicheres Versteck. Ein Stück noch schleppte Raven den Verwundeten weiter. Dann, im dichtesten Buschwerk, ließ er ihn behutsam aus seinen Armen gleiten.

„Sie sind ein Prachtmensch, Raff,“ flüsterte der Graf. „Warum aber haben Sie das getan? Sie können mich doch un-

möglich bis zu den Unsrigen tragen. Und Sie sollten wahrhaftig lieber alles daran setzen, um sich allein durchzubringen.“

„Darüber wollen wir mit Ihrer gütigen Erlaubnis nicht weiter reden, Herr Oberleutnant! Denn daß ich nicht von Ihrer Seite weichen werde, ist doch ganz selbstverständlich. Und vorläufig können wir ja überhaupt an nichts anderes denken als daran, uns zu verbergen. Wenn Herr Oberleutnant gestatten, möchte ich mal Umschau halten, ob sich nicht in der Nähe noch ein besserer Schlupfwinkel ausfindig machen läßt als dieser hier.“

„Tun Sie in Gottesnamen, was Sie für das Richtige halten. Und, bitte, mit möglichst wenig Rücksichtnahme auf mich.“

Lautlos schlich sich Raven durch das Unterholz. Dann aber hatte er Mühe, einen kleinen Ausschrei schreckhafter Ueberraschung zu unterdrücken; denn er fühlte plötzlich den Boden unter seinen Füßen weichen und glitt wohl drei Meter tief in eine Grube hinab, deren Vorhandensein das wuchernde Strauchwerk ihm verborgen hatte. Darüber wie diese Bodensenkung vor langer Zeit einmal entstanden sein mochte, zerbrach er sich nicht weiter den Kopf; aber es schoß ihm blühartig durch den Sinn, daß er kaum ein besseres Versteck ausfindig machen würde, als es diese Grube bot. Die Verfolger, die inzwischen ebenfalls den Wald erreicht hatten,

schienen ihn seltsamerweise vorerst nach einer falschen Richtung hin zu durchsuchen; denn wenn auch ihr Schreien und Schießen deutlich genug vernehmlich war, kam es doch jedenfalls nicht näher, sondern entfernte sich unverkennbar immer mehr. Irgendeine falsche Spur mußte die Leute irreführt haben.

So konnte Raven, nachdem er sich mit einiger Mühe aus der Grube herausgearbeitet hatte, es wagen, zu seinem Schutzbefohlenen zurückzukehren. Er fand den Oberleutnant bedeutend schwächer als vorhin, und er sah auch, daß er einen starken Blutverlust erlitten haben mußte. Natürlich verriet er nichts von der Besorgnis, mit der diese Wahrnehmung ihn erfüllte, und als der Graf seinerseits der verwundeten Hand seines treuen Helfers ansichtig wurde und ihn nach der Natur der Verletzung fragte, gab er mit fast heiterer Miene eine beruhigende Auskunft.

Wieder mußte er den Schwerverwundeten durch das Gebüsch schleppen, und es kostete nicht geringe Mühe, ihn mit der gebotenen Vorsicht in die Grube hinunterzubringen. Da waren sie für den Augenblick nun allerdings ziemlich sicher, denn das rankende Gestrüpp mußte sie selbst den Blicken derer verbergen, die in unmittelbarer Nähe vorüberkamen. Ob für die Folge etwas damit ge-

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 1 oder § 2 zuwiderhandelt;
- 2) wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
- 3) wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
- 4) wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 8

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 9

Die Vorschriften dieser Verordnung fin-

den auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg, den 1. November 1915.
Der königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.
Friedrichsdorf, den 3. November 1915.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Köppern, den 3. November 1915.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktbr. 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über das Stroh von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind; es gilt nicht für Verträge mit den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung. Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Wird veröffentlicht; die Ortspolizeibehörden und Agl. Gendarmen des Kreises werden um genaue Ueberwachung des Verbotes ersucht.

Bad Homburg, den 26. Oktober 1915.
Der königliche Landrat.

J. B.: von Bernus

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 3. November 1915.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Köppern, den 3. November 1915.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über das Verbot des Ausstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl.

Vom 14. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Außenseite von Häusern sowie Mauern und Zäune dürfen nicht mit Farben angestrichen werden, zu deren Herstellung Bleiweiß und Leinöl verwendet ist.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen erlassen.

§ 2.

Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Oktober 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler. Berlin, den 14. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 20. Oktober 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Der Weltkrieg.

Verschiedene Meldungen.

Berlin. Nach neueren Berichten aus Sofia, versuchen die von den Bulgaren verfolgten Serben sich zu sammeln, haben jedoch keine Hoffnung, mit Erfolg Widerstand leisten zu können. Die bulgarische Armee marschiert nach übereinstimmenden Berichten in verschiedenen Blättern siegreich gegen Nisch; drei Viertel der Strecke Pirots-Nisch hat sie hinter sich. — Die Verluste der Serben bei den großen Kämpfen um Beles werden dem „Berliner Tageblatt“ zufolge auf 25000 Mann geschätzt.

Von den Patronen seines eigenen Browning war noch nicht eine einzige verfeuert, und auch der Oberleutnant hatte nach dem Gefecht mit dem Zweidecker frisch geladen. Das waren vierzehn Schüsse, die einen entschlossenen Mann wohl in den Stand setzten es mit einer erheblichen Ueberzahl von Feinden aufzunehmen. Daß der Pilot trotzdem ein Stoßgebetlein zum Himmel sandte, er möge seine Entdeckung gnädig verhindern, geschah wohl weniger aus bleicher Furcht um das eigene Leben, als um des armen Verwundeten willen, der soviel hilfloser war als er, und den bis zum letzten Atemzug zu verteidigen, er sich heilig vorgesetzt hatte.

Ob sein Gebet erhört werden würde? Es gehörte schon sehr viel Gottvertrauen dazu, um darauf zu hoffen. Denn die Leute, die ihren Wald ja gut genug kennen mußten, schienen geradewegs auf die Grube zuzukommen. Und dabei begnügten sie sich nicht mit Schreien und Flüchen, sondern trieben eine ungeheuerliche Verschwendung von Munition, mit der sie sehr reichlich versehen sein mußten.

(Fortsetzung folgt.)

wonnen war, mußte bei dem Zustande, in dem sie sich beide befanden, und bei der Entfernung des Wäldchens von den deutschen Stellungen freilich mehr als zweifelhaft erscheinen. Aber es galt jetzt nicht, weit hinaus zu denken, sondern einzig den Anforderungen des Augenblicks Genüge zu tun. Und als die dringendste dieser Anforderungen betrachtete Raven die Sorge für seinen verwundeten Vorgesetzten, der augenscheinlich vor Schwäche oder vielleicht auch vor Schmerz einer Ohnmacht nahe war.

„Denken Sie doch erst an sich selbst!“ sagte der Graf, als Raven Miene machte, seine Wunde zu untersuchen. „Ihre Hand scheint ja erbärmlich zerschossen zu sein.“

„Nicht der Rede wert, Herr Oberleutnant! Die Blutung ist ganz von selbst zum Stehen gekommen, und zwei Finger kann ich, wie Sie sehen, ganz gut bewegen. So was heilt am schnellsten, wenn man sich nicht viel darum kümmert.“

Dabei empfand er in Wahrheit beinahe unerträgliche Schmerzen, die durch das Hantieren mit dem schwerverletzten, nur durch ein umgeschlagenes Taschentuch sehr notdürftig verbundenen Gliede noch gewaltig gesteigert wurden.

Raven ließ sich dadurch nicht hindern, das Samariterwerk an dem Oberleutnant zu verrichten. So gut oder schlecht es die Um-

stände eben zuließen. Die Verwundung erwies sich nach Entfernung der Bekleidung an und für sich als nicht allzu schwer. Die Kugel hatte allerdings den Oberschenkel glatt durchschlagen; aber der Knochen schien unverletzt, und auch die Schlagader war glücklicherweise nicht getroffen worden. Trotzdem mußte der Blutverlust sehr beträchtlich gewesen sein, und die Blutung hatte auch jetzt noch nicht aufgehört. Mit Hilfe seines Hosenträgers und der Verbandstreifen, die sich aus einem zerrissenen Hemd herstellen ließen, schnürte Raven das Glied kunstgerecht ab. Als er mit seinem improvisierten Verband fertig war, lag der Oberleutnant regungslos und mit geschlossenen Augen. Aber sein Atem ging ruhig, und sein Herz schlug kräftig genug, um die Befürchtung einer unmittelbaren Lebensgefahr auszuschließen.

An die verfolgenden Bauern hatte Raven im Eifer seiner Verrichtung kaum noch gedacht. Nun aber mußte er sich wohl auf neue an ihre Existenz erinnern; denn das Geschrei und Getnall kam ohne Zweifel immer näher.

„Der Himmel gebe, daß die Kerle keine Hunde bei sich haben,“ dachte Raven. „Na, was auch kommen mag, billig sollen sie uns beide jedenfalls nicht haben.“

Berlin. Die Wichtigkeit der Eroberung von Pirot besteht, wie General Imhoff im „Tag“ ausführt, darin, daß damit nach der Einnahme von Belgrad der zweite Endpunkt der Eisenbahn, der Haupt-Lebens- und Verkehrsader Serbiens in die Hand der Verbündeten kam. Mit dem Fall von Pirot und Zajecar wurde der Plan der Serben zerstört, die Truppen der Verbündeten getrennt zu erhalten. Der Weg für die Heranschaffung des Belagerungsmaterials steht jetzt offen. Der Munitionserfatz von Sofia aus und evtl. unter Zuhilfenahme der jetzt freien Donauschiffahrt von Oesterreich her, ist jetzt gesichert. Die ursprünglich getrennten Verbände sind vereinigt. Letzterer Umstand bildet eines der wichtigsten Ereignisse des bisherigen Feldzuges gegen Serbien. Es sei nicht nur von den beteiligten Truppen mit Jubel begrüßt, sondern von ganz Europa bewundert, als ganz besonders wichtig erkannt und gewürdigt worden.

Berlin. Wie der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet, erhielt der serbische Gesandte in Athen von Pasitsch eine Note, daß die Lage in Serbien sehr ernst sei.

London, 2. Novbr. (W.T.B. Nichtamtl.) Unterhaus-Ministerpräsident Asquith gab in dem gedrängt vollen Hause, von warmem Beifall begrüßt, seine mit Interesse erwarteten Erklärungen ab. Er sagte, er werde der Nation so weit als möglich die gegenwärtige und die zu erwartende Lage schildern. Die Nation sei heute ebenso entschlossen, den Krieg bis zu einem erfolgreichen Abschluß fortzuführen, wie man auch der Regierung alle Mittel zur Erreichung dieses Zieles anvertraute. (Lebhafter Beifall.) Der Horizont sei zwar teilweise bewölkt gewesen, aber die Aussicht habe sich wieder gebessert. Man brauche einen grenzenlosen Vorrat an Mut. Es gebe eine kleine Coterie berufsmäßiger Klageweiber, aber das Volk als Ganzes ermangele nicht der Eigenschaften, die er erwähnt habe. Asquith sprach weiter von den bedeutenden militärischen Errungenschaften des Landes, das niemals den Ehrgeiz besessen habe, ein Militärstaat zu sein. Die Flotte habe riesige Ueberseeoperationen ausgeführt mit einem Verlust an Menschenleben, der bedeutend weniger als 1/10 Prozent ausmache. Sie habe alle Meere von deutschen Kriegs- und Handelsschiffen gesäubert. Die deutschen Taten zur See seien auf sporadische und stets abnehmende Anstrengungen verstoßener Unterseeboote reduziert worden. Die Lage an den Dardanellen werde von der Regierung auf das sorgfältigste erwogen, nicht als isolierter Gegenstand, sondern als Teil einer größeren strategischen Frage, die durch die jüngste Entwicklung auf dem Balkan aufgeworfen wurde. Asquith wies darauf hin, daß alle Schritte mit den Alliierten getan worden seien, da wir — sagte der Premierminister — nicht das Eigentum unserer Verbündeten hinter ihrem Rücken verschachern. Es bestanden wichtige Gründe, bis zum letzten Augenblick zu glauben, daß Griechenland seine Vertragsverpflichtungen gegenüber Serbien erfüllen würde. Venizelos ersuchte am 21. September Frankreich und Großbritannien um 150 000 Mann, wobei abgemacht war, daß Griechenland mobilisiere. Aber erst am 2. Oktober stimmte Venizelos der Landung britischer und französischer Truppen unter formellem Protest zu. Am 4. Oktober erklärte Venizelos, Griechenland müsse an dem Vertrag mit Serbien festhalten. Der König ignorierte diese Erklärung und Venizelos dankte ab. Die neue Regierung proklamierte die Neutralität, obwohl sie den Wunsch ausdrückte, mit den Alliierten auf freundschaftlichem Fuße zu stehen. Grey sagte auf eine Anfrage bezüglich Mexikos, die britische Regierung beabsichtige betr. die Anerkennung Carranzas dem von den Vereinigten Staaten eingeschlagenen Weg zu folgen. Asquith teilte mit, daß der Solicitor General F. C.

Smith, infolge der Abberufung Carsons Attorney General werde.

OC. Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen.)

Weder mit brutaler Drohung — noch mit zuckerfüßigem Wort — reißt der Bierverband die Griechen — jetzt zu einer Dummheit fort — mag er noch soviel versprechen, — kühl und stumm bleibt's in Athen, — man vermag beim besten Willen — dort den Vorteil nicht zu sehn, — weil ihn Londons Diplomaten — gar zu dringend angeraten. — Das es England jetzt allmählich — selber an die Nieren geht, — offenbart sich immer klarer, — denn man will, jedoch zu spät, — jetzt vom eigenen Besitze — etwas opfern schon sogar, — während sonst bisher die Mode — darauf zugeschnitten war, — schöne Dinge zu versprechen, — die man selbst noch nicht besaß — und die man vergessen hätte, — wenn man dann im Trocknen saß. — Konstantin, der Griechenkönig, — hat den Schwindel prompt durchschaut, — daß man vorderhand hauptsächlich — nur auf seine Hilfe baut, — daß ihn, wenn er unklug wäre, — und sich fangen ließe jetzt, — später sicherlich der Sieger — achselzuckend kalt gesetzt. — Schon in Rom hat man's erfahren, — was es für Neutrale heißt, — wenn man gar zu rasch und eilig — gleich an Englands Röder heißt, — bei Salandra und Sonnino — und der ganzen Heizerbrut — sitzt bereits die Katerstimmung — eingerurzelt tief im Blut; — könnten aus dem Schmutzgeschäft heute sie noch heil heraus, — ginge dankerfüllt Cadorna — mit dem ganzen Heer nach Haus! — Auf Italien nur zu schauen — braucht der König Konstantin, — um sofort sich klar zu machen: — Niemand wird den Strick zuziehn, — dessen Schlinge sich am Ende — um ihn selber legen könnte.

Walter-Walter.

Lokales.

OC. St. Hubertus. Der 3. November ist der St. Hubertustag. Hubertus, der Schutzpatron des edlen Weidwerks, ist nach der Ueberlieferung gleichbedeutend mit dem Bischof Hubert von Lüttich, der im zehnten Jahrhundert lebte und ein besonders eifriger Jäger war. Er soll diesem Sport jedoch für immer entsagt haben, seit ihm auf einem Weidgange ein Hirsch entgegentrat, zwischen dessen Geweih ihm ein strahlendes Kreuzfig entgegleuchtet. — Noch heute werden am Hubertustage fröhliche Jagden abgehalten. Früher im Mittelalter, war jedoch die Feier des Hubertustages eine noch weit größere und ausgeprägtere. Noch vor Tagesgrauen, dessen Eintritt man mit Freudenfeuern aus Pechpfannen und Fackeln begrüßte, fand in den Burghöfen eine Jagdmesse statt, an der sich vom Burgherrn bis herab zum niedrigsten Troßbuben jeder beteiligte. An die Messe schloß sich ein von den Frauen von der Burg besonders reichhaltig zubereitetes Jagdfrühstück und dann ging's durch den frischen, blühenden Morgentau hinaus in's Weidgestilde. Deutschlands Wälder, damals noch zahlreicher und weniger gelichtet als jetzt, wiesen zu jener Zeit auch noch einen erheblich stärkeren Wildbestand auf. Namentlich war der Hirsch noch in bedeutend größerer Anzahl vertreten, und diesem Wild galt am Hubertustage fast ausschließlich das Augenmerk der Jagdteilnehmer und manches starke Stück wurde tagsüber zur Strecke gebracht. — Heutzutage, wo ein Hirsch so selten geworden ist, daß Liebhaber bis zu tausend Mark für die Erlaubnis zum Abschluß bezahlen, hat man sich anderem Wild zugewandt. Namentlich der Keiler wird am Hubertustag jetzt auf Parforcejagden — künftig wird man wohl „Hexjagden“ sagen müssen — von der stinken Meute verfolgt, bis er tief im Bruch und Moor endlich gestellt ist und irgend einer der Jagdteilnehmer ihn aushebt. An diesen Jagden ist schon seit

Jahren auch unsere Damenwelt lebhaft beteiligt. Ein solcher Trupp Hubertusjäger, mit rotem Jagdrock angetan und auf schnellen Rossen dahinstiebend, gewährt in dem herbstlich-tahlen Gestilde einen prachtvollen Anblick. Der mehrstündige Ritt durch die frische Morgenluft ist außerdem der Gesundheit äußerst zuträglich. Schließlich bietet er auch dem einen oder anderen Jagdteilnehmer Gelegenheit, ein paar verwegene Reiterkunststücke zu zeigen. Denn der verfolgte Keiler ist auf seiner Flucht nicht wählerisch im Gelände und sucht mit Vorliebe durch Hecken, Bäume, Gräben, Schilf usw. zu entkommen.

b Verkehr mit Kriegsgefangenen. Das Stellvertretende Generalkommando erinnert daran, daß gemäß Verordnung vom 25. November 1914, Illa Nr. 44110/3575, das Zustücken von Etwaren oder anderen Sachen, sowie das unbefugte Verkaufen, Vertauschen oder Verschenken von Sachen, an Kriegsgefangene mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird. Hierzu gehört auch das Zustücken von Geld. Ebenso ist es aus militärischen Gründen Unbefugten verboten, sich mit Kriegsgefangenen zu unterhalten, ganz abgesehen davon, daß die Kriegsgefangenen unnötig von der Arbeit abgelenkt werden.

op. Postalisches. Von jetzt ab sind Pakete von und nach St. Ludwig (Els.) und Hünningen (Oberels.) im inneren deutschen Verkehr zur Postbeförderung zugelassen.

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer und Fertigfabrikaten. Durch die Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. R. A. (in Kraft getreten am 20. Juli 1915) ist eine Bestandsmeldung von Fertigfabrikaten, die ganz oder teilweise aus reinem Kupfer bestehen, angeordnet worden. Die Verfügung über Kupfer aus Fertigfabrikaten wurde darin gewissen Beschränkungen unterworfen, doch enthielt die damalige Anordnung noch keine Beschlagnahme. Neuerdings werden nun durch die „Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten“, Nr. M. 5395/9. 15. R. R. A. vom 2. November 1915 eine Reihe der in der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. R. A. aufgezählten Gegenstände der Beschlagnahme unterworfen. Es handelt sich nach § 2 der Bekanntmachung hauptsächlich um gewerbliche Anlagen und Apparate, sodas unter normalen Umständen Privatpersonen und Haushaltungen von der Beschlagnahme nicht betroffen werden. Den Kreis der betroffenen Personen usw. legt § 3 der Bekanntmachung fest. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände dürfen an die Metallmobilmachungsstelle des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, verkauft werden. Anderweitige Verfügung (auch zur Ausführung von Kriegslieferungen!) ist nur mit Zustimmung der Metallmobilmachungsstelle zulässig. Für alle Personen, die ihrer Meldepflicht nach Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A. bisher nicht genügt haben, wird eine neue Meldefrist bis zum 30. November 1915 gesetzt. Es wird dringend davor gewarnt, diese Nachfrist ungenutzt verstreichen zu lassen, da ein Unterlassen der Meldung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. Die Bekanntgabe der neuen Verordnung M. 5395/9. 15. R. R. A. erfolgt in der üblichen Weise durch die zuständigen Militärbefehlshaber mittelst Anschlagens und Abdrucks in amtlichen Zeitungen. Die Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel nach Bekanntmachung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. R. R. A., mit deren Durchführung die Kommunalverbände beauftragt sind, hat mit der Verordnung M. 5395/9. 15. R. R. A. nichts zu tun.

Verpachtung.

Am Donnerstag, den 4. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr beginnend, werden die

Städtischen Grundstücke

auf der sogenannten Viehweide auf die Dauer von 9 Jahren verpachtet.

Sammelplatz: Bleiche.

Friedrichsdorf, den 3. November 1915.

Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Gedenken wir der Vergessenen!

Draußen im Felde und auf den Wogen der Meere gibt es unter unseren wackeren Kämpfern so manchen, dem nie oder fast nie die Freude zuteil wird, eine für ihn persönlich bestimmte Gabe, ein sichtbares Gedenken aus der lieben Heimat zu erhalten. Wehmütiger Stimmung, ja, blutenden Herzens, steht so mancher Brave dabei, wenn die Feldpost seine Kameraden reich bedenkt, während sie ihm nie etwas bringt. Eltern- oder Geschwisterlos steht er allein in der Welt oder seine Angehörigen können ihm kein derartiges Zeichen der Liebe und des Gedenkens aus ihren bescheidenen Mitteln zuwenden. — Es bedarf nicht erst vieler Worte, um darzutun, daß hier das warmherzige, sich in Taten äußernde Mitempfinden einzusetzen hat. Keinen draußen im Kampfe stehenden soll jemals das Gefühl beschleichen, die Schwestern und Brüder der Heimat könnten auch nur eines derer vergessen, die zu kämpfen und zu sterben bereit sind.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst hat die Organisation dieser Angelegenheit in die Hand genommen. Er sendet die herzlichste Bitte ins Land:

Teilt uns mit, wer bei der Versorgung der bisher Vergessenen helfen will. Wir verfügen über zehntausende Adressen des ganzen Heeres und der Marine und kennen die Herzenswünsche der Vergessenen, die uns von den zuständigen Kommandos mitgeteilt worden sind. Solche Adressen mit den Wünschen senden wir in jeder Anzahl auf Anfordern jedem herzlich gerne zu, der den Vergessenen ein Wohlthäter sein will.

Wer die direkte Uebersendung kleiner Spenden nicht selbst vornehmen kann, der vertraue uns Natural-Geschenke oder Geldspenden zur Verwendung für die Vergessenen an.

Berlin W. 9, Potsdamer Platz, Bellevuestraße 21—22.

Postsparkonto: Berlin Nr. 20879. Bankkonto: Deutsche Bank Berlin, Depositenkasse C.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst G. B.
(Folgen Namen.)

Alle Drucksachen

für den Geschäfts-Bedarf, für Vereine, Behörden und Private liefert in vornehmer und still-gerechter Ausführung, in jeder Auflage, rasch und preiswert Buch- und Kunstdruckerei **Schäfer & Schmidt Friedrichsdorf (Taunus)** Telefon 565, Amt Homburg v. d. H.

Eilt!
Trotz des Mangels an Rohmaterialien liefern wir noch
Weisse Schmierseife zu 36 Mark per Zentner
Gelbe Schmierseife zu 42 Mark per Zentner.
Versand gegen Nachnahme od. vorh. Kasse.
Bargmann, Kiel, Hohenstaufenring 37.

Lumpen, Knochen, Alt-Metall etc.
altes Eisen
kauft zu höchsten Tagespreisen
Chr. Bernhard, Homburg-Kirdorf
Kirchgasse 45.

Beiträge zur Kriegsfürsorge.

Von Firma L. F. Kouffelet
" N. N.

Mk. 50.—
" 20.—

Allen Gebern herzlichen Dank.

Weitere Geschenke und Gaben werden mit herzlichem Dank entgegengenommen.

Geldgeschenke wollen beim Gemeinderechner, Herrn Ahard, abgegeben werden. Diejenigen, die uns andere Gaben zugebacht haben, wollen diese, damit sie abgeholt werden können, auf dem Bürgermeisterramt anmelden. **Kriegsfürsorgekommission.**

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem soeben erschienenen

Kriegskarten-Atlas

vereinigt; enthält er doch

1. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Nordosten)
2. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Südosten)
3. Karte des französischen Kriegsschauplatzes
4. Uebersichtskarte von Frankreich und Belgien
5. Karte der Britischen Inseln und des Kanals
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom österreichisch-serbischen Kriegsschauplatz
8. Karte der europäischen Türkei und Nachbargebiete (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosporus)
9. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschauplätze (Kleinasien, Aegypten, Arabien, Persien, Afghanistan)
10. Uebersichtskarte von Europa.

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattete eine reiche Beschriftung, eine dezente viel farbige Ausstattung gewährleistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details wie: Festungen, Kohlenstationen etc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor allen Dingen unseren Braven

im Felde

willkommen sein. Preis Mk. 1.50.

Geschäftsstelle des

Taunus-Anzeiger für Friedrichsdorf und Umgegend.

Als eisernen Bestand

zur Kräfteauffrischung bei Erschlaffung, Hunger und Durst verlangen unsere Soldaten



**Kaiser's
Wagen-
Pfeffermünz-
Caramellen.**

Millionen wurden in's Feld gesandt.

Seit 25 Jahren bestbewährt gegen Appetitmangel, Magenweh, schlechten verdorbenen Magen, Darmstörungen, Uebelkeit, Kopfschmerz.

Palet 25 Pfg., Dose 15 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben bei:

**C. Privat,
Gebr. Loh, Hauptstraße 37,
Friedrichsdorf.**

Hypotheken-Kapital

in jeder Höhe zur I. und II. Stelle an pünktliche Zinszahler auszuliefern durch

Homburger Hypotheken-Büro

H. C. Ludwig,
Louisenstr. 103. Telefon 257.

Allein-Vertreter

der Deutschen Hypothekenbank.

Älteres großes

Pferd

zu verkaufen.

Anzusehen vom 4.—6. November

nachmittags zwischen 3 u. 5 Uhr.

Anstalts-Verwaltung

Köppern i. T.

**Henkel's
Bleich-Soda
für den
Hausputz.**

Haarausfall,

Kopfschuppen sind natürliche Erscheinungen, sobald sie aber verstärkt auftreten, mahnen sie zu einer rationellen Haarpflege. Durch regelmäßiges wöchentliches einmaliges Kopfwaschen mit **Schwarzkopf-Shampoo** (Paket 20 Pf.) werden Kopfhaut und Haare gereinigt und Haarausfall verhindert. Zur Kräftigung des Haarwuchses, Stärkung der Kopfnerven, gegen vorzeitiges Ergrauen und auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche behandelt man regelmäßig den Haarboden mit **Peruyd-Emulsion** Flasche M. 1.50. Probierflasche 60 Pf. Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

